OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302153/4/Py/PP

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B.P., vertreten durch Rechtsanwältin Mag. P.C., X, W., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29. Oktober 2018, GZ: Ge-769/18, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2018, GZ: Ge-769/18, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs. 1 iVm § 28 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF sechs Geldstrafen in Höhe von je 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 30 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 1.200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma P. s.r.o. mit Sitz in X, T., Slowakei, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. D.M. (geb. am x) zumindest am 5.5.2018 um 8.35 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S., entlang der X, auf der Baustelle „X“ (KG S., GST-NR x/6), beschäftigt wurde. Selbiger konnte keine Lohnunterlagen vorlegen. Da Arbeitgeber während des Zeitraumes der Entsendung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. M.A. (geb. am x) zumindest am 5.5.2018 um 8.35 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S., entlang der X, auf der Baustelle „X“ (KG S., GST-NR x/6), beschäftigt wurde. Selbiger konnte keine Lohnunterlagen vorlegen. Da Arbeitgeber während des Zeitraumes der Entsendung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. C.I. (geb. am x) zumindest am 5.5.2018 um 8.35 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S., entlang der X, auf der Baustelle „X“ (KG S., GST-NR x/6), beschäftigt wurde. Selbiger konnte keine Lohnunterlagen vorlegen. Da Arbeitgeber während des Zeitraumes der Entsendung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
4. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. A.J. (geb. am x) zumindest am 5.5.2018 um 8.35 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S., entlang der X, auf der Baustelle „X“ (KG S., GST-NR x/6), beschäftigt wurde. Selbiger konnte keine Lohnunterlagen vorlegen. Da Arbeitgeber während des Zeitraumes der Entsendung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
5. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. B.A. (geb. am 31.3.1976) zumindest am 5.5.2018 um 8.35 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S., entlang der X, auf der Baustelle „X“ (KG S., GST-NR x/6), beschäftigt

wurde. Selbiger konnte keine Lohnunterlagen vorlegen. Er konnte lediglich einen Arbeitsvertrag vorlegen. Da Arbeitgeber während des Zeitraumes der Entsendung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

6. der Arbeitnehmer ggst. Firma Hr. D.J. (geb. am x) zumindest am 5.5.2018 um 8.35 Uhr zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser zu oa. Tatzeitpunkt in S., entlang der X, auf der Baustelle „X“ (KG S., GST-NR x/6), beschäftigt wurde. Selbiger konnte keine Lohnunterlagen vorlegen. Da Arbeitgeber während des Zeitraumes der Entsendung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, stellt dies eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass sich der Beschuldigte damit gerechtfertigt habe, dass sich die gegenständlichen Unterlagen bei seinem Steuerberater befunden hätten und die Finanzpolizei mit diesem keinen Kontakt aufgenommen habe. § 22 Abs. 1 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz bestimmt, dass während der Dauer der Beschäftigung Lohnunterlagen unmittelbar vor Ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen sind. Infolge außer Achtlassens der gebotenen zumutbaren Sorgfalt hat der Beschuldigte verkannt, dass er durch sein Verhalten einen tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichte und war die Übertretung der Bestimmungen aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei sowie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen.

Abschließend legte die belangte Behörde ihre für die verhängten Strafhöhen maßgeblichen Gründe dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass in den rechtzeitig, vollständig und richtig durchgeführten Entsendemeldungen als Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG der Steuerberater des Bf genannt ist.

Die Finanzpolizei führte am 5. Mai 2018, also einem Samstag, die Kontrolle durch und habe sogar versucht, den Steuerberater telefonisch zu kontaktieren, dessen Kanzlei aber an diesem Tag nicht besetzt war. Eine Aufforderung an den Steuerberater zur Übermittlung der Unterlagen wurde von der Finanzpolizei unterlassen. Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Z 4 LSD-BG sieht in diesem Fall ein klares Prozedere vor, wie die Finanzpolizei vorzugehen hat und liegt eine Übertretung der angeführten Bestimmungen nicht vor.

3. Mit Schreiben vom 30. November 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde dem Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Finanzpolizei Team 43, als am Verfahren beteiligte Organpartei mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 verwies die Organpartei auf die bisher im Verwaltungsstrafverfahren abgegebenen Stellungnahmen und führt ergänzend an, dass aus Sicht der Finanzpolizei aufgrund fehlender anderslautender Normen im LSD-BG das Unternehmen Adressat der Anforderung fehlender Unterlagen ist.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist nach außen zur Vertretung befugtes Organ der Firma P. s.r.o. mit Sitz in X, T., Slowakei.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 5. Mai 2018 auf der Baustelle „X“, x, S., wurden die im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses angeführten Dienstnehmer des von der Bf vertretenen Unternehmens bei Eisenbiegearbeiten angetroffen.

Hinsichtlich der angetroffenen Arbeitnehmer erstattete das von der Bf vertretene Unternehmen mit der Transaktionsnummer ZKO3/2018-x am 27. April 2018 und unter ZKO3/2018-x und ZKO3/2018-x am 3. Mai 2018 die Meldungen einer Entsendung nach Österreich (ZKO3-Meldung). In diesen Meldungen wurde unter Punkt 7c angeführt, dass sich die Melde- und Lohnunterlagen bei einer in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar) befinden, nämlich bei Herrn S.N. unter Beifügung dessen Adresse, Telefonnummer so wie E-Mail-Adresse. Des Weiteren wird dieser als Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG in den ZKO-Meldungen angeführt.

Während der am 5. Mai 2018, einem Samstag, durchgeführten Amtshandlung versuchten Vertreter der Organpartei um 10:01 Uhr telefonisch mit der in den

ZKO-Meldungen angeführten Ansprechperson Kontakt aufzunehmen, erfuhren jedoch über den Anrufbeantworter, dass der Anruf außerhalb der Kanzleizeiten erfolgt und die Kanzlei erst am Montag wieder erreichbar ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben der Organpartei im Strafantrag vom 2. Mai 2018, FA-GZ: 051/10381/33/4318.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 64/2017 haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 19 Abs. 3 LSD-BG lauten:
„Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:
...
Z 3: Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer oder der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (§ 21 Abs. 2 Z 4),
...
Z 9: in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereitgehalten werden.“

Gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-kasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung

(EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Gemäß § 21 Abs. 2 Z 4 LSD-BG sind abweichend von Abs. 1, ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich, die Unterlagen im Inland bei einem im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreter im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868 und der Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871, bereitzuhalten oder unmittelbar an den in den Z 1 bis 4 genannten Orten und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, sofern dies in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 9 angeführt ist. Erfolgt die Erhebung der Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse außerhalb der Geschäftszeiten des berufsmäßigen Parteienvertreters, hat dieser nach Aufforderung durch die Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 22 Abs. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel,

Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 23 LSD-BG hat die in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 genannte Ansprechperson nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Unterlagen bereitzuhalten, Dokumente entgegenzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Ansprechperson hat dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer anzugehören oder eine in Österreich niedergelassene und zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 4) zu sein. Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson, es sei denn, der Arbeitgeber meldet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 4) als Ansprechperson.

5.2. Es blieb im Verfahren unbestritten, dass das vom Bf vertretene Unternehmen im Rahmen der für die gegenständlichen Dienstnehmer erstatteten ZKO3-Meldungen von der in § 21 Abs. 2 Z 4 LSD-BG festgelegten Möglichkeit Gebrauch machte, die Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlichen Genehmigungen bei einem im Inland niedergelassenen Steuerberater bereit zu halten. Dessen genaue Anschrift wurde gemäß § 19 Abs. 3 Z 9 in den ZKO3-Meldungen auch bekanntgegeben.

Am Kontrolltag, Samstag 5. Mai 2018, 10:00 Uhr, war der Steuerberater telefonisch nicht erreichbar, den Kontrollbeamten wurde per Anrufbeantworter jedoch mitgeteilt, dass die Steuerberatungskanzlei ab Montag wieder erreichbar ist.

Für eine Fallkonstellation wie die gegenwärtige sieht § 21 Abs. 2 Z 4 LSD-BG vor, dass der berufsmäßige Parteienvertreter, für den Fall, dass die Erhebungen der Abgabenbehörde außerhalb seiner Geschäftszeiten erfolgen, nach Aufforderung

durch die Abgabenbehörde die Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages zu übermitteln hat.

Wie aus dem Verfahrensakt hervorgeht, erfolgte eine solche Aufforderung durch die Abgabenbehörde bei dem in den ZKO3-Meldungen bekanntgegebenen berufsmäßigen Parteienvertreter jedoch nicht. Vielmehr wurde dem Gruppenführer der Arbeiter vor Ort das FinPol12-Formular ausgehändigt, wonach der Arbeitgeber die Unterlagen bis zum Ende des zweitfolgenden Werktages nachzureichen hat. Laut Angaben der Kontrollbehörde wurden die Unterlagen am 11. Mai 2018 per E-Mail nachgereicht.

Im gegenständlichen Verfahren ist der dem Bf zur Last gelegte Tatbestand erst verwirklicht, wenn der in der ZKO-Meldung namhaft gemachte und außerhalb seiner Geschäftszeiten im Zuge der Kontrolle telefonisch kontaktierte Steuerberater die Unterlagen - nach Aufforderung durch die Abgabenbehörde - nicht bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages übermittelt. Eine solche Aufforderung an den Steuerberater erging jedoch nicht, obwohl in den ZKO3-Meldungen gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 der Name und die Anschrift einer Ansprechperson gemäß § 23 iSd § 21 Abs. 2 Z 4 bekanntgegeben wurde. Der objektive Tatbestand der der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung liegt daher nicht vor, weshalb das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny